

19.06.89

U - EG - G - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot von Pentachlor-  
phenol (PCP)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nachstehender Änderung zu fassen:

### Zur Begründung

Der letzte Absatz der Begründung ist wie folgt zu fassen:

"Der bei der EG notifizierte Entwurf der Bundesregierung für eine Pentachlorphenolverbotsverordnung gewährleistet aufgrund seiner sehr weitgehenden Ausnahmemöglichkeiten noch keinen ausreichenden Schutz für Mensch und Umwelt. So sollen nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zubereitungen (einschließlich Holzschutzmittel), die maximal 0,5 v.H. (5000 ppm) PCP enthalten, vom Anwendungsbereich des Verbotes ausgenommen werden, obwohl PCP nicht für ungiftiger als polychlorierte Biphenyle (PCB) angesehen werden kann. Hierfür ist jedoch bereits in der EG-Richtlinie 85/467/EWG vom 1.10.1985 festgelegt worden, daß Zubereitungen, die mehr als 0,01 % PCB enthalten, grundsätzlich nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden

...

298 | 1 | 89

dürfen. Allein durch die Umsetzung des Regierungsentwurfs in eine entsprechende Rechtsverordnung wird das Ziel des Bundesrates, ein umfassendes Verbot für PCP vorzuschreiben, nicht erreicht. Sie bietet vielmehr nur die Möglichkeit, in Form eines ersten Schrittes kurzfristig ein gesundheits- und umweltpolitisches Signal zu setzen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Unter Nummer 2 der EntschlieÙung wird die Bundesregierung aufgefordert, die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates umzusetzen und baldmöglichst eine Verordnung über ein umfassendes Verbot von PCP zu erlassen. Es wird zwar unter Nummer 1 auch festgestellt, daß die Umsetzung des Regierungsentwurfs in eine Rechtsverordnung nur ein erster Schritt sein kann, wobei die umweltpolitische Signalwirkung im Vordergrund steht. Die Begründung zu der EntschlieÙung enthält diese Einschränkung jedoch nicht, so daß ihr letzter Absatz auch als Erläuterung zu der Forderung unter Nummer 2 angesehen werden kann. Es bedarf insoweit der Klarstellung und des deutlichen Hinweises, daß die Umsetzung des Regierungsentwurfs nicht ausreicht, dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,  
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und  
der Wirtschaftsausschuß  
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.